Amtsgericht
Verden (Aller)

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 7/24 29.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am

Mittwoch, 13. Januar 2027, 10:00 Uhr,

im Amtsgericht Johanniswall 8, 27283 Verden (Aller), Saal 51 (Zwischenbau),

versteigert werden:

das im Grundbuch von **Westen Blatt 502** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
2	Westen	7	46/5	Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 2	987

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.05.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 135.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Einfamilienwohnhaus, Baujahr urspr. ca. 1975, Satteldach, eingeschossig, Dachgeschoss nicht ausgebaut, kein Keller, Wohnfläche rd. 108m² (4 Zimmer, Bäder, WC, Küche, Terrasse), Garage (ein KFZ-Stellplatz - Geräteraum), Baujahr ca. 1978, Mauerwerk, Flachdach;

Reparaturstau an den gesamten Außenbauteilen; Instandhaltung ist als mangelhaft einzustufen.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de**